

Richtlinie für die Direktförderung von Photovoltaikanlagen (PV – Anlagen)

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Richtlinie ist die Förderung erneuerbarer Energieträger, die Verringerung von Emissionen und die Ressourcenschonung. Damit sollen den im Energieplan 2005 bis 2015 des Landes Steiermark als integrierter Bestandteil des steirischen Regierungsprogramms vorgegebenen Maßnahmen sowie der Energiestrategie 2025 entsprochen und vor allem ein Beitrag zum Klimaschutz im Sinne der im Kyoto-Protokoll und innerhalb der Europäischen Union getroffenen Vereinbarungen zur Reduktion von CO₂-Emissionen und des Klimabündnisses geleistet werden. Darüber hinaus soll dadurch auch die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger, Verringerung von Emissionen und Schonung von Ressourcen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse.
- (2) Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Landes Steiermark gewährt werden.

§ 3 Förderungswerber/innen

- (1) Um Förderungen für PV-Anlagen für Wohnzwecke können ansuchen: Eigentümer/innen, Hauptmieter/innen, Pächter/innen, Wohnungseigentums- werber/innen, dinglich Nutzungsberechtigte sowie Wohnbauträger.
- (2) Um Förderungen für PV-Anlagen können weiters ansuchen: Betreiber/innen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen sowie öffentlichen Sportanlagen.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn
 - a) die PV-Anlage entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz errichtet und in Betrieb genommen wurde, sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entspricht, wie insbesondere dem Entwurf ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712:2009-07-01,
 - b) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere allfällige erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber vorliegen,
 - c) die Orientierung der PV-Anlage den örtlichen Voraussetzungen zur optimalen Nutzung der eingestrahlten Sonnenenergie entspricht,
 - d) der rechnerische Nachweis der Jahresenergieerzeugung der PV-Anlage zumindest 900 kWh/kWp ergibt,
 - e) die PV-Anlage zumindest eine Leistung von 3 kWp aufweist,
 - f) ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponente/ Anlagenteile verwendet werden,
 - g) ein ergänzender Zuschuss durch die jeweils zuständige Gemeinde gewährt wird,

- h) für die PV-Anlage kein Anspruch auf weitere Zuschüsse oder Förderungen (z.B. seitens der KPC – Kommunalkredit Public Consulting GmbH, OeMAG–Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, Landwirtschaftskammer, EU, etc.) besteht. Ergänzende Zuschüsse durch den Klima- und Energiefonds (KLIEN-Fonds) im Rahmen der Förderaktionen 2008 und 2009, sowie 2010 und den Gemeinden gemäß lit. g sind jedoch zulässig.
- (2) Der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet sich,
- a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
 - b) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
 - c) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
 - d) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer und -geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
 - e) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen,
 - f) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
 - I. der Förderungsnehmer einer seiner hiermit übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachkommt oder
 - II. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden oder
 - III. über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird bzw. die Zwangsverwaltung angeordnet wird.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der

Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß § 4 Abs. 2 f) lit. I. und II. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Förderungen von PV-Anlagen erfolgen nur im Ausmaß ihrer anteilmäßigen Zurechenbarkeit zu Wohnnutzflächen oder ihrer Zurechenbarkeit zu Flächen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen sowie öffentlichen Sportanlagen.
- (2) Bei Neuinstallation wird im Rahmen der Normalförderung je Anlage (bzw. neuem Zählpunkt) ein Sockelbetrag von € 500,00, bei einer Förderung zusammen mit der KLIEN-Förderaktion 2010 ein Sockelbetrag von € 375,00 gewährt.
- (3) Die maximale förderbare Leistung beträgt inklusive Erweiterung 5 kWp je Zählpunkt.
- (4) Die Beihilfenobergrenze der Landesförderung aus dem Steirischen Umweltlandesfonds beträgt im Rahmen der Normalförderung je PV-Anlage € 2.000,00 bzw. im Geschosswohnbau mit max.15 kWp € 4.500,00. Bei einer Förderung zusammen mit der KLIEN-Förderaktion 2010 beträgt die Beihilfenobergrenze je PV-Anlage € 1.500.-.
- (5) Je Wohneinheit (WE) gemäß § 3 Abs. 1 und bei Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 2 ist jeweils nur ein Zählpunkt förderbar.

Photovoltaikanlagen	Förderbare Leistung [ab zurechenbarem, erreichtem kWp]	Förderbetrag [€]		
		Normalförderung		Förderung nur zusammen mit KLIEN- Förderaktion 2010
			gesamt	gesamt
Neuerrichtung oder Erweiterung von Anlagen bei Gebäuden bis zu 2 WE gemäß § 3 Abs. 1 sowie Anlagen gemäß § 3 Abs. 2	3		1.000,-	750.-
	4	zusätzlich 250,-	1.250,-	937,50
	5	zusätzlich 250,-	max. 1.500,-	max. 1.125.-
Neuerrichtung oder Erweiterung bei Gebäuden ab 3 WE gemäß § 3 Abs. 1	3		1.000,-	Förderung nur von 3 bis 5 kWp wie oben
	für jedes weitere kWp	zusätzlich 250,-		
	max.15		4.000,-	
Sockelbetrag			500.-	375.-

§ 6 Vorzulegende Unterlagen

- (1) Nach Fertigstellung der PV-Anlage sind mit dem Antrag folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Im Original: Detaillierte Rechnungen, Zahlungsbelege bzw. eine saldierte Endabrechnung, die zumindest folgende Anlagenteile unter Angabe des Herstellers und der Type (Datenblätter) enthalten müssen:
 - PV-Module und deren Modulwirkungsgrad
 - Rechnerischer Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Anlage in kWh
 - Wechselrichter und deren Leistung
 - Zählpunktnummer bei Netzeinspeisung

Im Fall von Leasingverträgen: der Leasingvertrag im Original unter Darstellung sämtlicher daraus erwachsender Kosten sowie detaillierte Rechnungen, Zahlungsbelege bzw. eine saldierte Endabrechnung der Anlage zumindest in Kopie.
 - b) Bestätigung auf dem Antragsformular über die fachgerechte Ausführung und Inbetriebnahme der PV-Anlage durch eines aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von PV-Anlagen befugten Elektronunternehmens.
 - c) Bestätigung der Gemeinde über die Höhe ihrer Photovoltaikförderung gemäß § 4 Abs. 1 lit. g.
 - d) Fotos der PV-Anlage in entsprechender Qualität.
- (2) Auf Verlangen sind Planungsunterlagen durch eines aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von PV-Anlagen befugten Elektronunternehmens vorzulegen.
- (3) Der Förderungsantrag hat sämtliche, entsprechend dem Antragsformular, notwendigen Angaben zu enthalten. Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, werden fehlende Unterlagen oder Daten nachgefordert. Wird die von der Einreichstelle angegebene Frist nicht termingerecht eingehalten, so gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17A, Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Fachstelle Energie, Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds.
- (2) Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds.
- (3) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

§ 8 Datenschutzrechtliche Bestimmung

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z. 2 und § 9 Z. 6 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß §§ 6 bis 9 DSG 2000 automationsunterstützt verarbeiteten Daten der vom Land Steiermark beauftragten Abwicklungsstelle, dem Steiermärkischen Landesrechnungshof und allenfalls vom Land Steiermark beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können.

Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen.

Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit **6. Juli 2010** in Kraft.

§ 10 Ende der Förderaktion für PV-Anlagen

Die Förderaktion endet mit **31. Dezember 2010**. Alle nach dem **30. Dezember 2010** bei den im Anhang angeführten Einreichstellen einlangenden Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.